



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 27. April 2010

Nummer 22

### Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 23. April 2010

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

#### Artikel 1

Die Hochschulvergabeverordnung vom 11. Mai 2005 (GVBl. II S. 230), die durch Verordnung vom 2. Mai 2006 (GVBl. II S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „besitzen“ die Wörter „oder eine Qualifikation nach § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes im Inland erworben haben“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „nachweisen“ die Wörter „oder eine § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes entsprechende Qualifikation im Ausland erworben haben“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Hochschulen können durch Satzung zulassen, dass bis zu drei parallele gleichrangige Zulassungsanträge gestellt werden können oder dass im Zulassungsantrag neben dem gewählten Studiengang (Hauptantrag) eine Reihenfolge von bis zu zwei weiteren Studiengangswünschen (Hilfsanträge) angegeben werden kann. Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Zulassungsantrag und keine Hilfsanträge stellen.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassungsanträge,“ die Wörter „ohne dass dies nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen ist,“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „genannten Studiengang“ durch die Wörter „gestellten Hauptantrag“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Auswahl auf Grund weiterer Quoten in der in § 5 genannten Reihenfolge.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Plätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben. Die Vergabe erfolgt nach der in Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 9 angegebenen Reihenfolge.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Quoten nach Absatz 2 muss je Quote mindestens ein Studienplatz zur Verfügung stehen, wenn für die entsprechende Quote zu berücksichtigende Bewerbungen vorliegen.“

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) An der Universität Potsdam kann zusätzlich zu den Quoten nach den Absätzen 1 und 2 in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Education eine Gesamtzahl von fünf Studienplätzen für Bewerber vorbehalten werden, die auf Grund einer Kooperation mit der Universität der Künste in Berlin eine Zulassung für das Erstfach Kunst erhalten haben. Die Rangfolge innerhalb der Quote wird nach § 7 bestimmt. Diese Regelung tritt am 30. April 2013 außer Kraft.“

5. In § 10 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Eine außergewöhnliche Härte kann im Einzelfall auch dann vorliegen, wenn der Bewerber wegen der Ausübung von Spitzensport besonders an den gewählten Studienort gebunden ist, die Wahl eines anderen Studienorts daher nicht zumutbar ist und die Ausübung des Spitzensports auch im öffentlichen Interesse liegt.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Potsdam, den 23. April 2010

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

In Vertretung  
Martin Gorholt

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg